

99042016006000, 99042016006000

Fischereipachtvertrag Genehmigung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121339873/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042016006000, 99042016006000
Leistungsbezeichnung I	Fischereipachtvertrag Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Fischereipachtvertrag genehmigen lassen
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pachtvertrag, Fischerei, Genehmigung Pachtvertrag
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Fischen und Jagen (1110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	25.06.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 14 (Fn 12) Fischereipachtvertrag SGV.NRW https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=3852&aufgehoben=N&det_id=554158&anw_nr=2&menu=1&sg=0
Teaser	Sie möchten einen Fischereipachtvertrag abschließen, dann müssen Sie sich diesen genehmigen lassen.
Volltext	<p>Wenn Sie Ihre Fischereirechte einer anderen Person in vollem Umfang übertragen möchten, können Sie ihr diese verpachten. Dazu schließen Sie mit der Pächterin oder dem Pächter einen Fischereipachtvertrag ab. Diesen Pachtvertrag legen Sie der zuständigen Fischereibehörde zur Genehmigung vor. Mit der Genehmigung wird der Vertrag wirksam.</p> <p>Wenn Sie eine Änderung an einem Fischereipachtvertrag vornehmen, müssen Sie diesen ebenfalls zur Genehmigung bei der zuständigen Fischereibehörde vorlegen.</p> <p>Im Falle der Kündigung des Vertrages reicht es, wenn Sie dies dort melden.</p> <p>Legen Sie den Pachtvertrag nicht zur Genehmigung vor, ist der Vertrag unter Umständen nicht wirksam. Das heißt, der Vertrag wird erst vollständig wirksam, wenn Sie ihn bei der zuständigen Fischereibehörde vorlegen und diese den Vertrag genehmigt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Fischereipachtvertrag • Fischereischein der Pächterin oder des Pächters • Karte des Gewässers • Ggf. Grundbuchauszug zum Eigentum am Gewässer • Im Falle des selbständigen Fischereirechts: Grundbuchauszug bzw. Angabe des betreffenden Fischereibuches und der laufenden Nummer
Voraussetzungen	Die Genehmigung für Ihren Fischereipachtvertrag wird Ihnen erteilt, wenn:

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie den Vertrag schriftlich verfasst haben, • die Pachtzeit mindestens 12 Jahre beträgt, • der/die Pächter/in einen Fischereischein besitzt, • und wenn die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 erfolgen kann
Kosten	EUR 25
Verfahrensablauf	<p>Nachdem Sie einen Fischereipachtvertrag abgeschlossen oder geändert haben, senden Sie diesen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die zuständige Fischereibehörde und bitten um Genehmigung des Vertrages.</p> <p>Sollten Unterlagen im Antrag fehlen, teilt die Behörde Ihnen das mit und Sie können diese nachsenden.</p> <p>Die Behörde prüft nun, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen und teilt Ihnen dies per Genehmigungsbescheid mit.</p> <p>Der Vertrag ist im Falle der Genehmigung nun voll wirksam.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer ist in der Regel 2-4 Wochen. Wird eine Bearbeitungsdauer von 3 Monaten überschritten, gilt der Vertrag "automatisch" als genehmigt ("Genehmigungsfiktion").</p>
Frist	<p>Nachdem Sie einen Fischereipachtvertrag geschlossen oder geändert haben, müssen Sie ihn innerhalb eines Monats an die zuständige Fischereibehörde senden, damit diese ihn genehmigen kann. Gültigkeit der Genehmigung: bis zur nächsten Änderung des Vertrages, ansonsten entsprechend der Pachtzeit.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Fischereipachtvertrag Genehmigung • Der Abschluss von Fischereipachtverträgen bedarf der Genehmigung durch die Fischereibehörde.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Fischereipachtvertrag Genehmigung